

Forum Finanz: WiEReG Compliance-Packages –
Neuerungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter
Peter Kritzingler – 23.11.2021



Teil III:

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Notwendige Unterlagen für Stiftungen gemäß § 5a Abs 1 Z 2 WiEReG

Privatstiftungen gemäß § 1 PSG

- Stiftungsurkunde
- Stiftungszusatzurkunde
- alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten der Privatstiftung gemäß WiEReG notwendig sind

Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 und bei aufgrund eines Landesgesetzes eingerichteten Stiftungen und Fonds

- Stiftungsurkunde
- Gründungserklärung oder
- ein vergleichbarer Nachweis

Trusts und trustähnliche Vereinbarungen

- Trusturkunde
- sonstige Dokumente, aus denen sich Begünstigte des Trusts ergeben
- alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung gemäß WiEReG notwendig sind

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Überlegungen zum Compliance-Package einer Privatstiftung

- Compliance-Package für Privatstiftungen interessant, weil:
 - Üblicherweise mehrere Banken mit regelmäßigen KYC-Formularen
 - Privatstiftung oft Oberster Rechtsträger → Verweis auf Compliance-Package der Privatstiftung führt zu Reduktion iZm KYC-Formularen auch auf Ebene der Tochtergesellschaften
 - Vollständiges Compliance-Package erfüllt Aufbewahrungspflicht gemäß § 3 Abs 2 WiEReG; durch Verweis auf das Compliance Package der Privatstiftung als oberster Rechtsträger erfüllen untergeordnete Rechtsträger automatisch ebenfalls die Aufbewahrungspflicht im Hinblick auf die Unterlagen der Privatstiftung, die sie ansonsten selbst aufbewahren müssen.
- Verpflichtende Übermittlung der Stiftungszusatzurkunde führt zu Vorbehalten bei Privatstiftungen:
 - Vorbehalten kann durch **Ersatzbeurkundung** oder bei Bestehen von berechtigten Gründen durch einen **vollständigen Aktenvermerk** begegnet werden
 - **Ersatzbeurkundung:** Notare können gem. § 89b NO über Tatsachen, die sich unter anderem aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden ergeben, Beurkundungen erteilen. Daraus ergibt sich, dass Notare über Tatsachen, welche für das wirtschaftliche Eigentum eines Rechtsträgers relevant sind, nach Einsichtnahme in das Dokument Bestätigungen ausstellen können. Diese notarielle Bestätigung kommt dabei der gleich Beweiswert zu wie jener der Originalurkunde.

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Überlegungen zum Compliance-Package einer Privatstiftung

- **Vollständiger Aktenvermerk:**
 - Bei berechtigten Gründen gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register → Übermittlung eines vollständigen Aktenvermerks
 - Einsicht in die Urkunde und Anfertigung Aktenvermerk durch:
 - den berufsmäßigen Parteienvertreter, der die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers festgestellt und überprüft hat oder
 - einen befugten Dritten gemäß Art 2 Abs 1 Z 3 lit a und b der EU-Richtlinie 2015/849 mit Sitz im Inland oder in einem Mitgliedstaat/EWR-Staat (wie z.B. Rechtsanwälte, Notare, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater) oder nach Maßgabe des § 13 Abs 4 FM-GwG mit Sitz in einem Drittland
- Berechtigte Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers oder anderer Personen der Übermittlung der Urkunde entgegenstehen. Berechtigte Gründe können sein (siehe WiEReG-Erlass S. 91):
 - zB Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, wettbewerbsrechtliche Gründe, Nennung von Vergütungen, schützenswerte persönliche Interessen, Gefahr eines bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils, etc
 - bei berechtigten Gründen, die im Hinblick auf ein besonderes Maß der Geheimhaltung aus anderen Gründen als der Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentümers dem Wesen der Urkunde immanent sind, wenn zB testamentarische Verfügungen oder andere Informationen enthalten sind, die den höchstpersönlichen Lebensbereich der genannten Personen betreffen oder Begünstigte in einer Art genannt werden, die zu einer ungebührlichen Offenlegung der Einkommens- oder Vermögenssituation führen würden oder Informationen oder Anweisungen zu finanziellen Angelegenheiten (etwa Geschäfts- oder Anlagestrategien) enthalten sind, die in ihrer objektiven Schutzwürdigkeit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gleichzusetzen sind.

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Überlegungen zum Compliance-Package einer Privatstiftung

- Inhalt eines vollständigen Aktenvermerks:

Ein vollständiger Aktenvermerk hat folgende Angaben zu enthalten:

- Datum und Ort der Einsichtnahme;
- Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Unterschrift der die Einsicht vornehmende Person;
- genaue Bezeichnung des eingesehenen Dokuments und von wem das Dokument in welcher Funktion errichtet oder ausgestellt und unterzeichnet wurde,
- eine Beschreibung des Inhalts des Dokumentes und eine Zusammenfassung aller für das wirtschaftliche Eigentum am Rechtsträger relevanten Teile des Dokumentes. Es bestehen keine Bedenken, wenn stattdessen eine Kopie des Dokuments dem Aktenvermerk angeschlossen wird, in dem jene Passagen geschwärzt wurden, die nicht für die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums relevant sind.

Vorlagen in deutscher und englischer Sprache zu finden unter:

<https://www.bmf.gv.at/services/wierereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wierereg.html>

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Eingeschränktes Compliance-Package (§ 5 Abs 1 Z 4 WiEReG)

- Die Einsicht in das Compliance-Package kann ganz oder auf bestimmte Verpflichtete eingeschränkt werden
- Einsicht in das Compliance-Package nur für die in der Meldung angegebenen Verpflichteten wie zB
 - Hausbank, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt des Rechtsträgers
- Möglichkeit die Einsicht direkt beim Rechtsträger oder bei dessen berufsmäßigen Parteienvertreter anzufragen
- Im elektronischen Wege wird die Einsicht freigegeben oder abgelehnt
- Bei eingeschränkten Compliance-Packages ist anzugeben, ob der berechtigte Parteienvertreter oder der Rechtsträger oder beide Freigaben erteilen können (Achtung: USP-Zugang notwendig!)

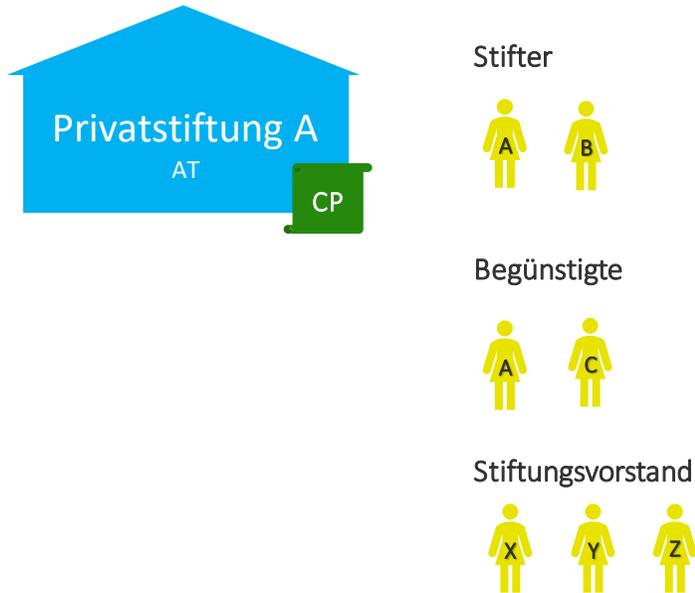
Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Einschränkung der Einsicht § 10a WiEReG

- Einschränkung der Einsicht von Daten über wirtschaftliche Eigentümer in Auszügen aus dem Register möglich
- Voraussetzung Nachweis, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen
- Überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer dem unverhältnismäßigen Risiko aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden:
 - eines Betrugs gemäß § 146 bis 148 StGB,
 - einer erpresserischen Entführung gemäß § 102 StGB oder einer Erpressung gemäß § 144 und § 145 StGB,
 - einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben gemäß § 75, § 76 und § 83 bis § 87 StGB oder
 - einer Nötigung gemäß § 105 und § 106 StGB, einer gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB oder einer beharrliche Verfolgung gemäß § 107a StGB.
- Überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers liegen jedenfalls dann vor, wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder geschäftsunfähig ist
- Der Antrag muss gemäß § 10a Abs 1 WiEReG vom wirtschaftlichen Eigentümer direkt oder einem vom wirtschaftlichen Eigentümer beauftragten Parteienvertreter schriftlich bei der Registerbehörde gestellt werden
- Im Antrag sind die Rechtsträger zu bezeichnen, bei denen die Einsicht eingeschränkt werden soll
- Einschränkung der Einsicht bewirkt, dass in Auszügen aus dem Register für die beantragten Rechtsträger die Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer nicht angezeigt werden und stattdessen auf die Einschränkung der Einsicht hingewiesen wird
- Einschränkung der Einsicht wird auf fünf Jahre, bei Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit gewährt. Danach muss ein neuer Antrag zur Einschränkung der Einsicht gestellt werden
- Nach Einschränkung der Einsicht sehen nur noch Behörden gemäß § 12 WiEReG sowie Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 9 Abs 1 Z 1 und 2 sowie Notare gemäß § 9 Abs 1 Z 7 WiEReG die wirtschaftlichen Eigentümer, für welche die Einsicht eingeschränkt wurde → bei diesen wirtschaftlichen Eigentümern wird ein Hinweis auf die Einschränkung der Einsicht angezeigt
- Bei allen übrigen Verpflichteten scheinen in der Einsicht eingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer in keinem Auszug der Rechtsträger auf, bei denen die Einschränkung verfügt oder genehmigt wurde

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 1



Legende:



Wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiel 1:

Sachverhalt:

- Inländische Privatstiftung A mit Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde.
- Stifter und laut Stiftungszusatzurkunde zugleich Begünstigte: Person A, Person B;
- Laut Stiftungsurkunde bilden die leiblichen Nachkommen von A und B jeweils einen eigenen Stamm/Begünstigtenkreis, aus dem die Begünstigten vom Stiftungsvorstand festgestellt werden; Letztbegünstigte sind die Begünstigten.
- Person B ist verstorben; Person C wurde vom Stiftungsvorstand als weiterer Begünstigter festgestellt.
- Die Stiftungszusatzurkunde enthält detaillierte Regelungen über die Zuwendungs politik und Höhe der Zuwendungen.

Wirtschaftliche Eigentümer:

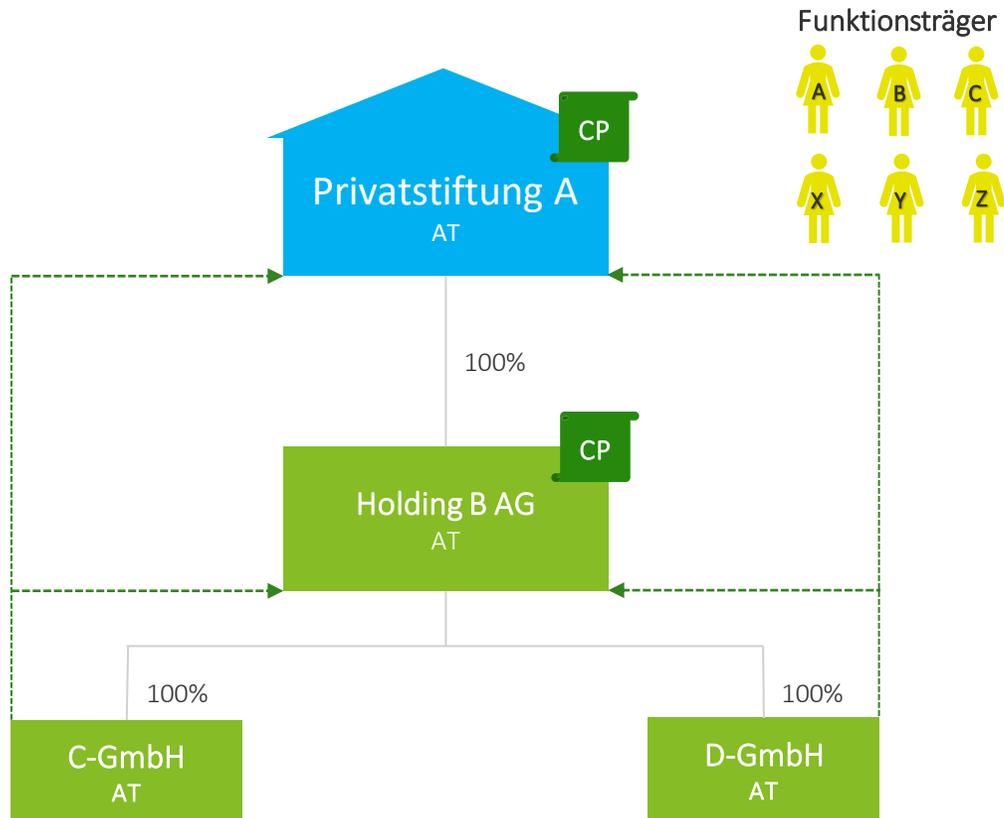
- Person A (Stifter, Begünstigter),
- Person B (Stifter),
- Person C (Begünstigter),
- Stiftungsvorstand (Personen X, Y, Z)
- Begünstigtenkreis: Familienangehörige

Inhalt des Compliance Package:

- Organigramm: nicht erforderlich
- für den meldenden Rechtsträger:
 - Stiftungsurkunde,
 - Stiftungszusatzurkunde oder vollständiger Aktenvermerk über die für das wirtschaftliche Eigentum relevanten Bestimmungen in der Stiftungszusatzurkunde
 - Beschluss des Vorstandes über die Feststellung von C als Begünstigter der Privatstiftung A

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 2 (Variante a)



Beispiel 2a:

Sachverhalt:

- Inländische Privatstiftung A aus Beispiel 1 hält 100% an der österreichischen Holding B AG, die wiederum Anteile an österreichischen GmbHs hält
- Die Satzung der Holding B AG sowie die Gesellschaftsverträge der GmbHs enthalten keine Bestimmungen über abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse, die für das wirtschaftliche Eigentum relevant sind

Wirtschaftliche Eigentümer der Holding B AG, C-GmbH, D-GmbH:

- Indirekte wirtschaftliche Eigentümer: Stifter (Kontrolle – Stifter), Stiftungsvorstand (Kontrolle – Mitglied des Stiftungsvorstandes), Begünstigte (Kontrolle – Begünstigter) → Oberster Rechtsträger: Privatstiftung A
- Meldung: nur oberster Rechtsträger: Privatstiftung A

Inhalt des Compliance Package der Holding B AG, C-GmbH, D-GmbH:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- für den meldenden Rechtsträger:
 - NUR im Compliance Package der Holding B AG: Kopie Aktienbuch
- für den übergeordneten inländischen Rechtsträger
 - Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung A
 - NUR im Compliance Package der C-GmbH, D-GmbH zusätzlich: Verweis auf Compliance Package der Holding B AG

Legende:



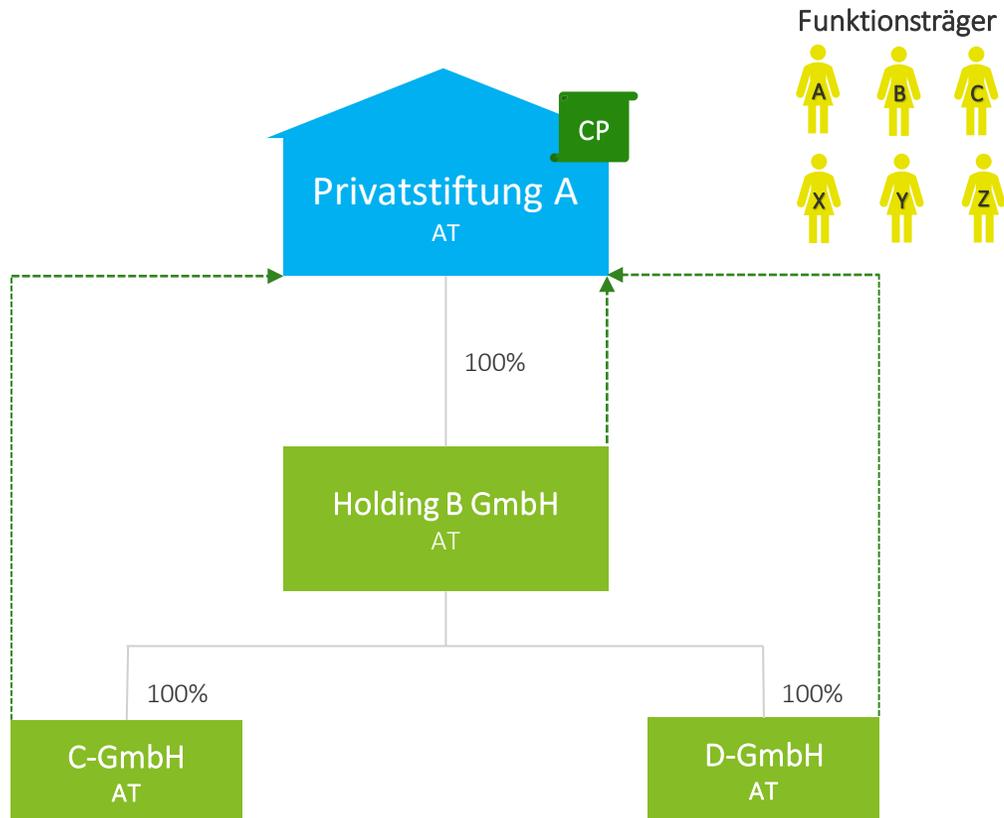
Wirtschaftlicher Eigentümer



Verweis auf ein Compliance Package eines übergeordneten Rechtsträgers

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 2 (Variante b)



Beispiel 2b:

Sachverhalt:

- Inländische Privatstiftung A aus Beispiel 1 hält 100% an der österreichischen Holding B GmbH, die wiederum Anteile an österreichischen GmbHs hält
- Die Gesellschaftsverträge der GmbHs enthalten keine Bestimmungen über abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse, die für das wirtschaftliche Eigentum relevant sind

Wirtschaftliche Eigentümer der Holding B GmbH, C-GmbH, D-GmbH:

- Indirekte wirtschaftliche Eigentümer: Stifter (Kontrolle – Stifter), Stiftungsvorstand (Kontrolle – Mitglied des Stiftungsvorstandes), Begünstigte (Kontrolle – Begünstigter) → Oberster Rechtsträger: Privatstiftung A
- Meldung: nur oberster Rechtsträger: Privatstiftung A

Inhalt des Compliance Package bei Holding B GmbH, C-GmbH, D-GmbH:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Übergeordneter inländischer Rechtsträger:
 - Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung A

Legende:



Wirtschaftlicher Eigentümer

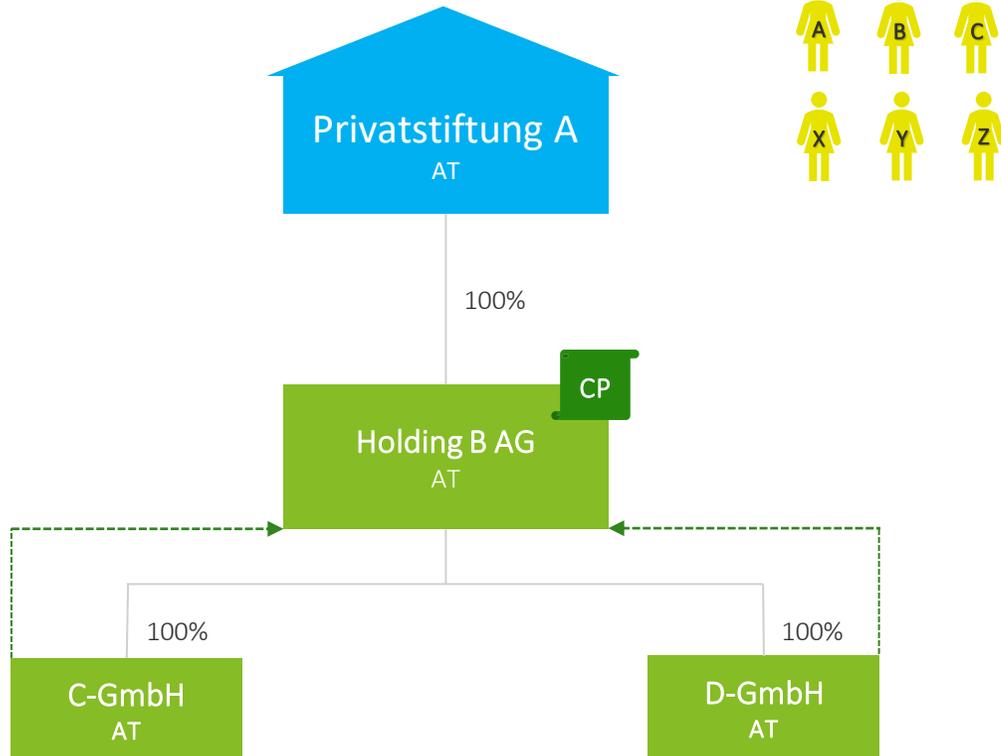
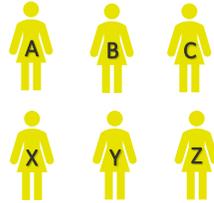


Verweis auf ein Compliance Package eines übergeordneten Rechtsträgers

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 2 (Variante c)

Funktionsträger



Beispiel 2c:

Sachverhalt:

- Inländische Privatstiftung A aus Beispiel 1 hält 100% an der österreichischen Holding B AG, die wiederum Anteile an der österreichischen GmbH C und D hält
- Die Satzung der Holding B AG sowie die Gesellschaftsverträge der GmbHs enthalten keine Bestimmungen über abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse, die für das wirtschaftliche Eigentum relevant sind

Wirtschaftliche Eigentümer der Holding B AG, C-GmbH, D-GmbH:

- Indirekte wirtschaftliche Eigentümer: Stifter (Kontrolle – Stifter), Stiftungsvorstand (Kontrolle – Mitglied des Stiftungsvorstandes), Begünstigte (Kontrolle – Begünstigter) → Oberster Rechtsträger: Privatstiftung A
- Meldung: nur oberster Rechtsträger: Privatstiftung A

Inhalt des Compliance Package bei Holding B AG, C-GmbH, D-GmbH :

- Holding B AG:
 - Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
 - Kopie Aktienbuch
 - Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde (oder vollständiger Aktenvermerk) und Beschluss über die Bestellung von Begünstigten
- C-GmbH, D-GmbH
 - Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
 - Verweis auf Compliance Package der Holding B AG

Legende:



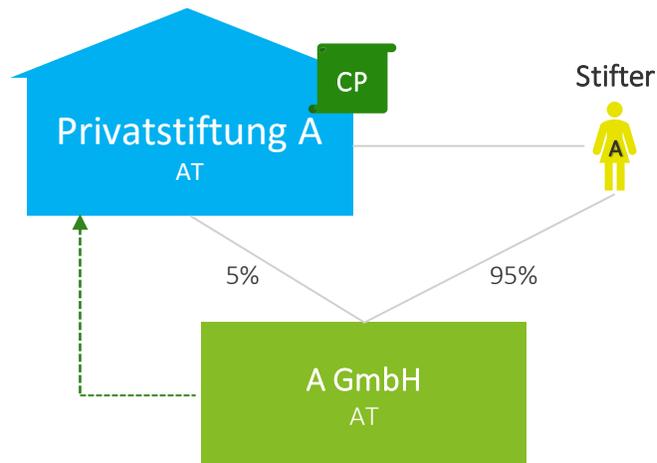
Wirtschaftlicher Eigentümer



Verweis auf ein Compliance Package eines übergeordneten Rechtsträgers

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 3



Beispiel 3:

Sachverhalt:

- Inländische Privatstiftung A hält 5% an der österreichischen A GmbH. Die Person A, die auch Stifter der Privatstiftung A ist, hält 95% an der österreichischen A GmbH
- Der Gesellschaftsvertrag der A GmbH enthält keine Bestimmungen über abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse.

Wirtschaftliche Eigentümer der A GmbH:

- Die Person A ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer (sonstige Weise). Da die Person eine Funktion in der Privatstiftung A ausübt, sind die von der Privatstiftung A gehaltenen Anteile den direkt gehaltenen Anteilen hinzuzurechnen.
- Meldung: Person A als direkter wirtschaftlicher Eigentümer (sonstige Weise). Die inländische Privatstiftung A ist aus technischen Gründen nicht als oberster Rechtsträger zu melden, da eine Meldung zur automatisierten Übernahme der übrigen Funktionsträger der Privatstiftung A führen würde. Die übrigen Funktionsträger sind nicht wirtschaftliche Eigentümer der A GmbH.

Inhalt des Compliance Package der A GmbH:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung A

Legende:



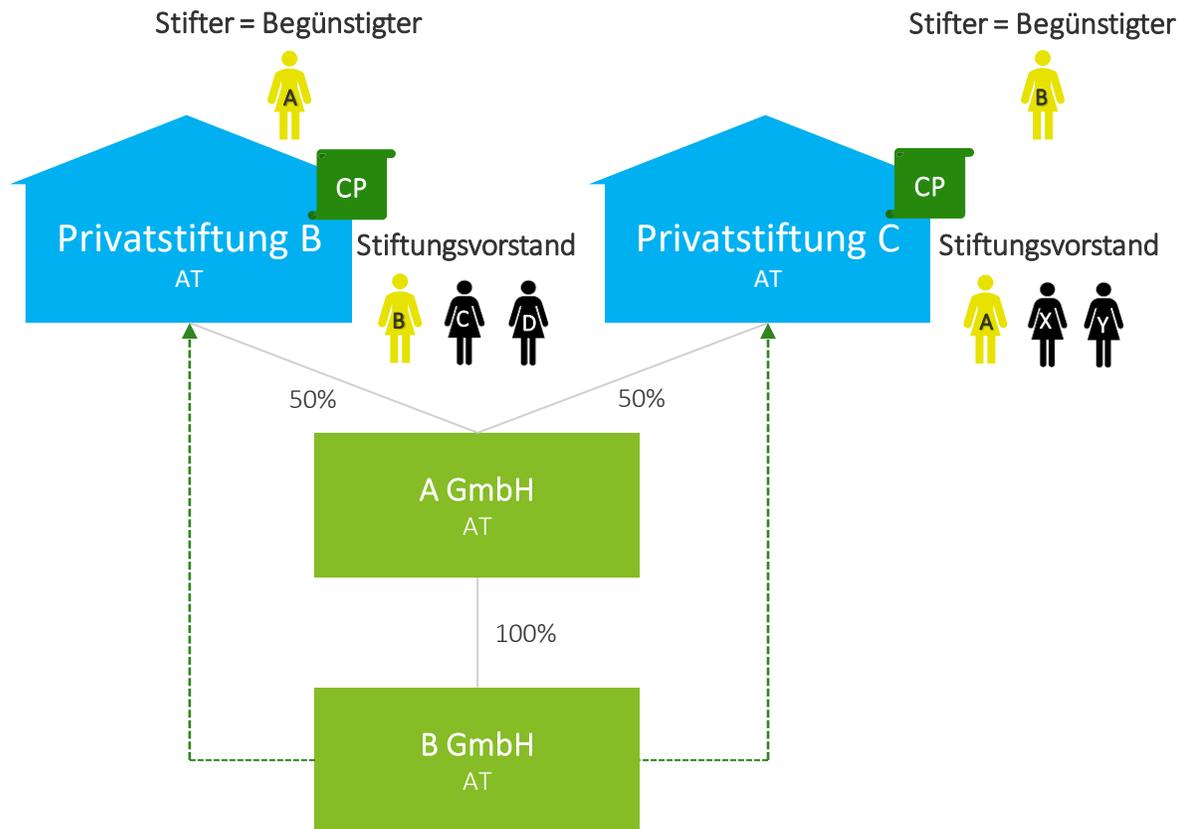
Wirtschaftlicher Eigentümer



Verweis auf ein Compliance Package eines übergeordneten Rechtsträgers

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 4



Legende:



Wirtschaftlicher Eigentümer



Verweis auf ein Compliance Package eines übergeordneten Rechtsträgers

Beispiel 4:

Sachverhalt:

- Die inländischen Privatstiftungen B und C halten jeweils 50% an der österreichischen A GmbH, die wiederum 100% der Anteile an der österreichischen B GmbH hält
- Die Gesellschaftsverträge der GmbHs enthalten keine Bestimmungen über abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse, die für das wirtschaftliche Eigentum relevant sind

Wirtschaftliche Eigentümer der B GmbH:

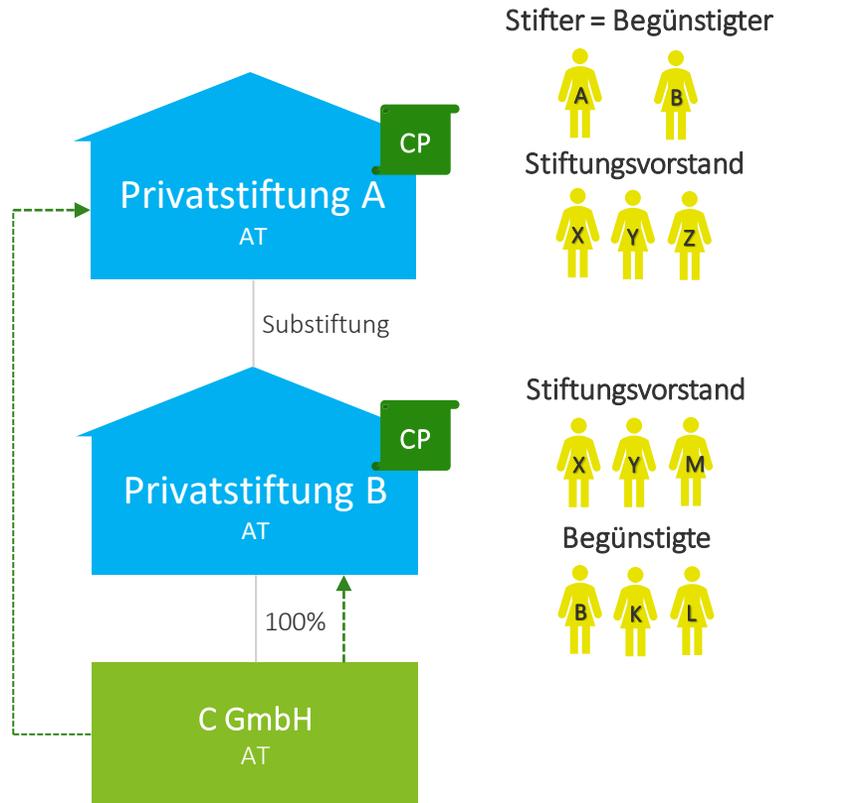
- Da die Person A und die Person B in beiden Privatstiftungen Funktionen ausüben, sind die Beteiligungen der Privatstiftung B und Privatstiftung C an der A GmbH zusammenzurechnen, wodurch nur im Hinblick auf die Person A und die Person B ein Kontrollverhältnis hergestellt wird.
- Die Person A und die Person B werden dadurch zu indirekten wirtschaftlichen Eigentümern der B GmbH mit der Privatstiftung B und Privatstiftung C als oberster Rechtsträger.
- Meldung: Im Falle von inländischen Privatstiftungen sind die Personen A und B jedoch aus technischen Gründen als direkte wirtschaftliche Eigentümer („sonstige Weise“) zu melden. Ein oberster Rechtsträger ist nicht zu melden (eine Meldung als oberster Rechtsträger würde zur automatisierten Übernahme der übrigen Funktionsträger führen).
- Die übrigen Funktionsträger sind keine wirtschaftlichen Eigentümer der B GmbH.

Inhalt des Compliance Package der B GmbH:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf das Compliance Package der Privatstiftung B
- Verweis auf das Compliance Package der Privatstiftung C

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 5



Beispiel 5:

Sachverhalt:

- Die inländische Privatstiftung A ist Stifterin der inländischen Privatstiftung B, die wiederum Anteile an der österreichischen C GmbH hält
- Der Gesellschaftsvertrag der C GmbH enthält keine Bestimmungen über abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse, die für das wirtschaftliche Eigentum relevant sind

Wirtschaftliche Eigentümer der C GmbH:

- Alle Funktionsträger der Privatstiftung B (Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Begünstigte)
- Alle Funktionsträger der Privatstiftung A (Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)
- Die Privatstiftung B ist oberster Rechtsträger.
- Meldung: nur die Privatstiftung B als oberster Rechtsträger → Gemäß § 5 (1) Z 2 WiEReG sind indirekte wirtschaftlichen Eigentümer nicht zu melden, wenn deren wirtschaftliches Eigentum durch einen obersten Rechtsträger gem. § 2 Z 2 und 3 WiEReG (Trusts oder Stiftungen) begründet wird, der selbst als Rechtsträger im Register eingetragen ist (die Daten werden automatisiert aus der Meldung des obersten Rechtsträgers übernommen).

Inhalt des Compliance Package der C GmbH:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung B
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung A

Legende:



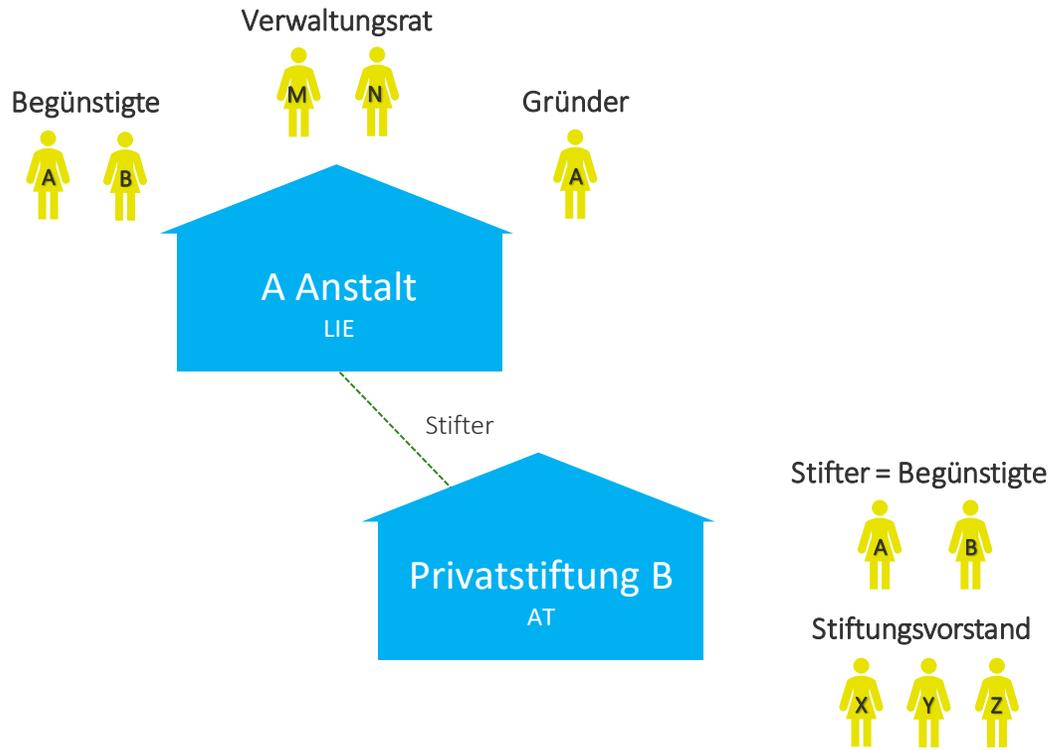
Wirtschaftlicher Eigentümer



Verweis auf ein Compliance Package eines übergeordneten Rechtsträgers

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 6 (Variante a)



Beispiel 6a:

Sachverhalt:

- Stifter der inländischen Privatstiftung B ist die liechtensteinische Anstalt A.

Wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung B:

- Die Funktionsträger der Privatstiftung B (die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Begünstigte)
- Die wirtschaftlichen Eigentümer der liechtensteinischen Anstalt aufgrund der „Ausübung von Kontrolle auf andere Weise“ (Begünstigte, Gründer und Verwaltungsrat der A Anstalt).
- Meldung:
 - Person A und B (Stifter, Begünstigte, Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)
 - Person X, Y, Z (Mitglieder des Stiftungsvorstandes)
 - Person M und N (Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)

Inhalt des Compliance Package der Privatstiftung B:

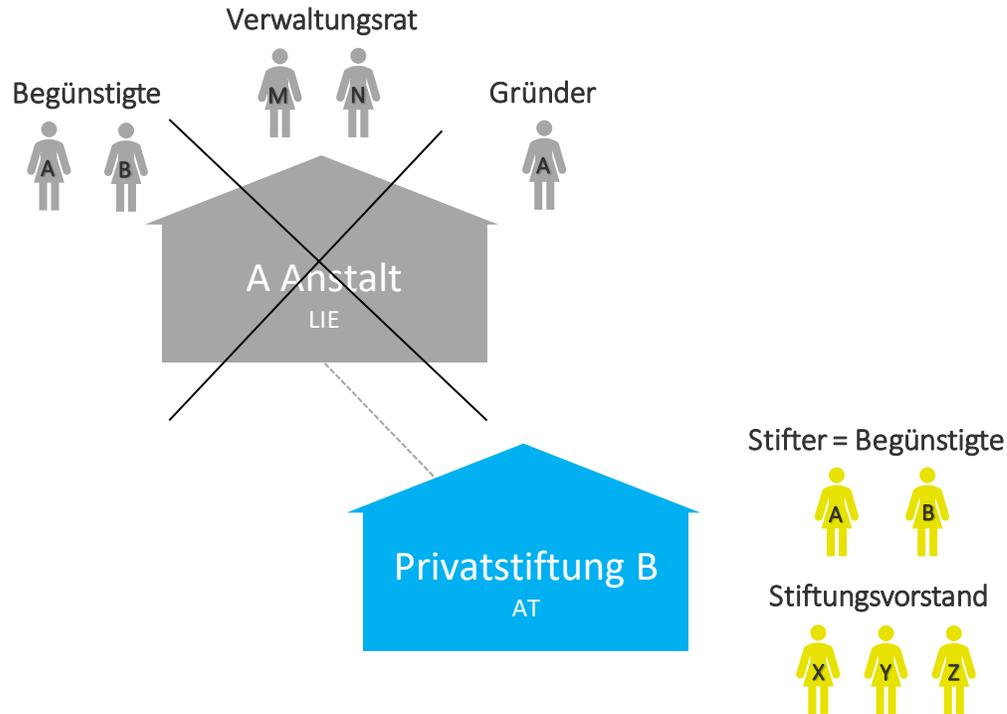
- für den meldenden Rechtsträger
 - Stiftungsurkunde
 - Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk
- für den übergeordneten ausländischen Rechtsträger (siehe u.a. rechtsformspezifische Nachweise und länderspezifische Information zu Liechtenstein):
 - Landesüblicher Nachweis der Existenz: Handelsregisterauszug
 - Landesüblicher Nachweis zu den wirtschaftlichen Eigentümern: Gründungsdokument, Statut oder Aktenvermerk

Legende:



Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 6 (Variante b)



Beispiel 6b:

Sachverhalt:

- Stifter der Inländischen Privatstiftung B ist die liechtensteinische Anstalt A.
- Die liechtensteinische Anstalt wurde bereits gelöscht.

Wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung B:

- Person A und B (Stifter, Begünstigte)
- Person X, Y, Z (Mitglieder des Stiftungsvorstandes)

Inhalt des Compliance Package:

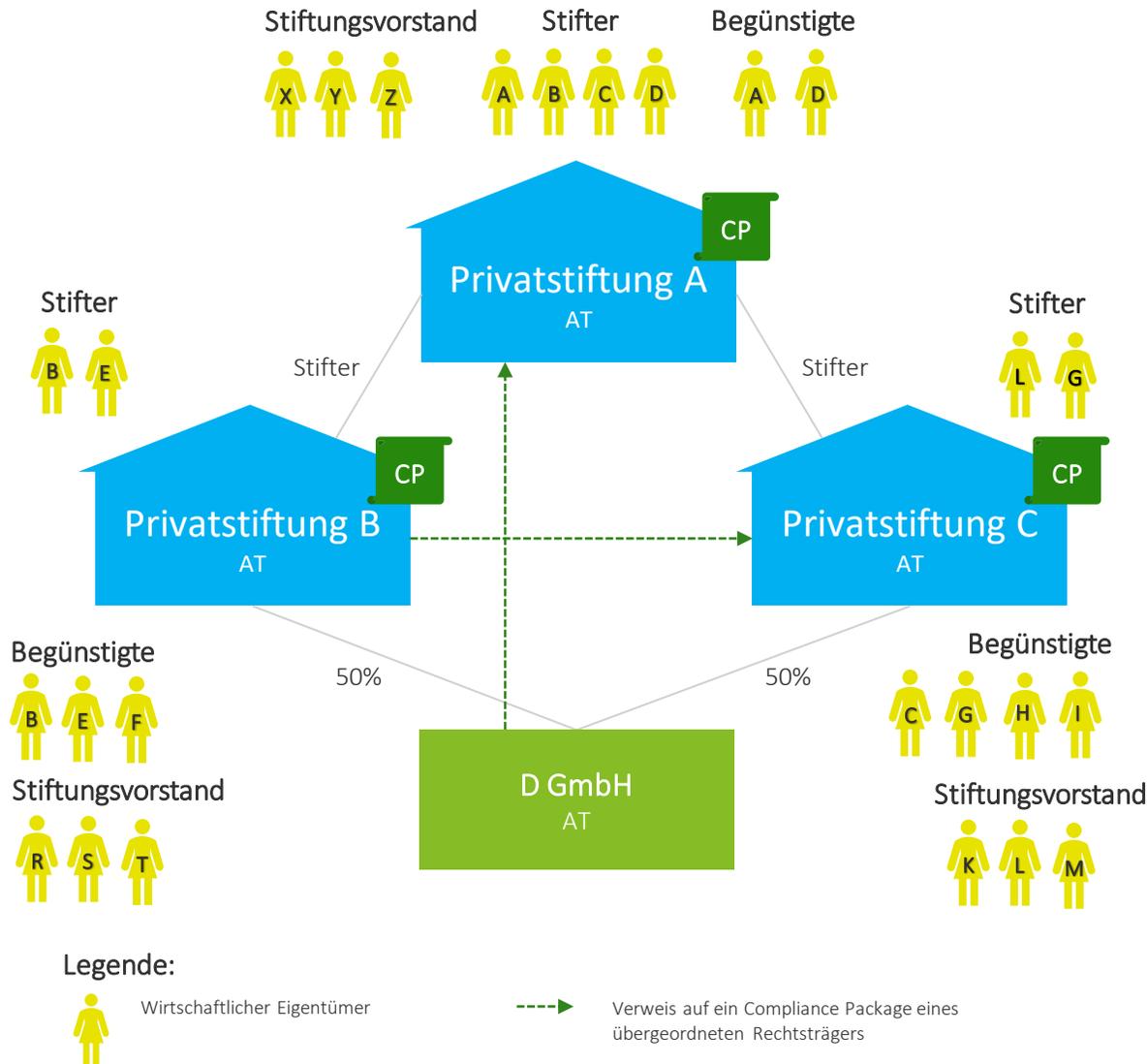
- für den meldenden Rechtsträger
 - Stiftungsurkunde
 - Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk
- für den übergeordneten (gelöschten) ausländischen Rechtsträger
 - Nachweis über Löschung?

Legende:



Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 7 (Variante a)



Beispiel 7a:

Sachverhalt:

- Die inländische Privatstiftung A ist Stifterin der inländischen Privatstiftung B und der inländischen Privatstiftung C. Die Privatstiftungen B und C halten jeweils 50% der Anteile an der D GmbH.

Wirtschaftliche Eigentümer der D GmbH:

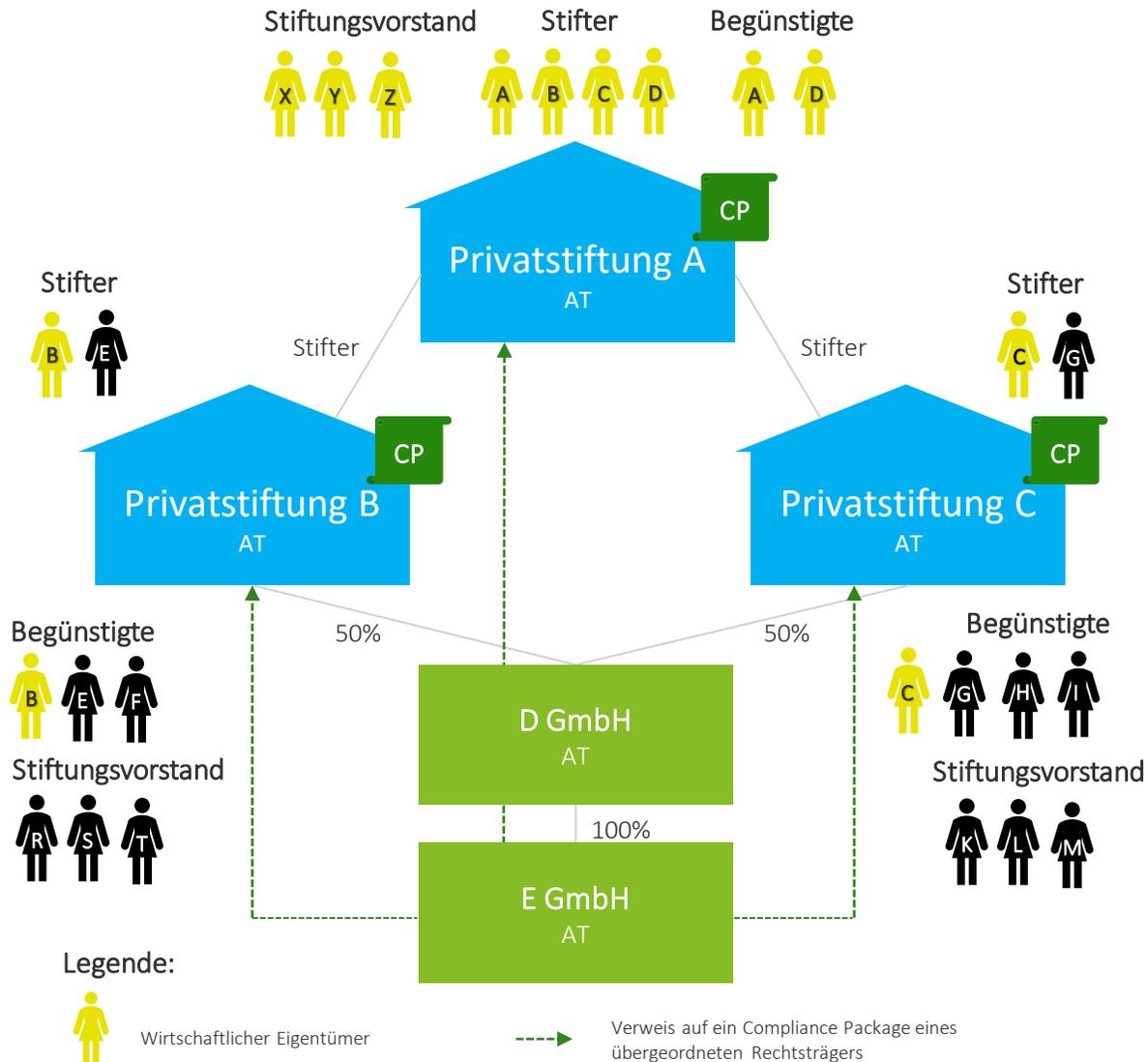
- Funktionsträger der Privatstiftung B (Stifter, Begünstigte, Stiftungsvorstand)
- Funktionsträger der Privatstiftung C (Stifter, Begünstigte, Stiftungsvorstand)
- Funktionsträger der Privatstiftung A (Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise; sowohl in der Privatstiftung B als auch in der Privatstiftung C)
- Oberste Rechtsträger: Privatstiftung B, Privatstiftung C
- Meldung: nur die Privatstiftung B und C als oberste Rechtsträger → Gemäß § 5 (1) Z 2 WiEReG sind indirekte wirtschaftlichen Eigentümer nicht zu melden, wenn deren wirtschaftliches Eigentum durch einen obersten Rechtsträger gem. § 2 Z 2 und 3 WiEReG (Trusts oder Stiftungen) begründet wird, der selbst als Rechtsträger im Register eingetragen ist (die Daten werden automatisiert aus der Meldung des obersten Rechtsträgers übernommen).

Inhalt des Compliance Packages der D GmbH:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung B
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung C
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung A

Besonderheiten bei Compliance-Packages von Privatstiftungen

Beispiel 7 (Variante b)



Beispiel 7b:

Sachverhalt:

- Die inländische Privatstiftung A ist unter anderem Stifterin der inländischen Privatstiftung B und der inländischen Privatstiftung C. Die Privatstiftungen B und C halten jeweils 50% der Anteile an der D GmbH, die wiederum 100% der Anteile an der E GmbH hält.

Wirtschaftliche Eigentümer der E GmbH:

- Die Funktionsträger der Privatstiftung A kontrollieren die Privatstiftung B und die Privatstiftung C und durch Zusammenrechnung der Anteile der Beteiligung an der D GmbH und in weiterer Folge die E GmbH.
- Meldung: Aufgrund der Zusammenrechnung sind die Personen A, B, C, D sowie X, Y und Z als direkte wirtschaftliche Eigentümer (sonstige Weise) zu melden → ein oberster Rechtsträger ist nicht zu melden (eine Meldung als oberster Rechtsträger würde zur automatisierten Übernahme der übrigen Personen führen, die jedoch keine wirtschaftlichen Eigentümer der E GmbH sind)

Inhalt des Compliance Packages der E GmbH:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung B
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung C
- Verweis auf Compliance Package der Privatstiftung A

Kontakt



Mag. Peter Kritzingler
Senior Manager

Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

+43 (0)1 537 00 7322
pkritzingler@deloitte.at



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – mehr als 330.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2021. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y